
Entscheid betreffend den Schutz des Auengebietes "Grund" von nationaler Bedeutung auf Gemeindegebiet von Ried-Brig und Brig-Glis

vom 13.08.1997 (Stand 19.09.1997)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Auengebiete vom 28. Oktober 1992 (Objekt Nr. 138);

eingesehen das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991;

eingesehen das kantonale Forstgesetz vom 1. Februar 1985;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juli 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Das Auengebiet "Grund", gelegen auf Gebiet der Gemeinden Ried-Brig und Brig-Glis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:5'000, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist. Das Schutzgebiet umfasst das Objekt Nr. 138 des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung.

² Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinden gemäss Artikel 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

¹ Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

- a) die ungeschmälerte Erhaltung des Auengebietes mit seinen speziellen Sukzessionsstadien;
- b) die Regeneration von gestörten Auenbereichen;
- c) die Aufhebung von bestehenden Beeinträchtigungen;
- d) den Schutz der natürlichen Werte des Gebietes wie auentypische Ausbildungen, Pioniergesellschaften, Feuchtbiopte, Kiesbänke, Trockenstandorte, usw. durch gezielte Schutz- und Unterhaltsmassnahmen;
- e) die Verhinderung schädigender Einwirkungen, welche die natürliche Dynamik gefährden;
- f) die Erhaltung einer intakten Naturlandschaft mit ihrem auentypischen Gewässer- und Geschiebehaushalt;
- g) die periodische Inventur der Flora und Fauna des Gebietes;
- h) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

¹ Das Departement ergreift die für die ungeschmälerte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

¹ Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit einschränken, untersagt, insbesondere:

- a) Neubauten aller Art;
- b) das Befahren des Auengebietes;
- c) das Ausbringen von Dünger;
- d) das Verändern der natürlichen Flussdynamik;
- e) die Veränderung des Landschaftsbildes durch Terrainveränderungen, Materialablage oder andere mit dem Schutzziel nicht vereinbare Arbeiten;
- f) die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
- g) das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Abweichungen

¹ Ausnahmen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege des Biotoptops und für wissenschaftliche Zwecke bewilligt werden.

² Bestehende, traditionelle Nutzungen des Gebietes (extensive Landwirtschaft, Benützung der Sägerei, usw.) und der Unterhalt der bestehenden Anlagen werden gewährleistet nach Massgabe des Artikel 4 der eidg. Auenverordnung.

³ Neue Anlagen sowie Wiederherstellungen können bewilligt werden, wenn sie die Schutzziele nicht beeinträchtigen oder von gleich- oder höherwertigem Interesse sind.

Art. 6 Aufsicht

¹ Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 7 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

² Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
13.08.1997	19.09.1997	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 38/1997

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	13.08.1997	19.09.1997	Erstfassung	BO/Abl. 38/1997